

KfW-Information für Multiplikatoren

05.09.2016

Themen dieser Ausgabe:

Neubau
Bestandsimmobilie
Kommunale und soziale Basisversorgung
Energetische Stadtsanierung
Soziale Kommune

Inhalt

Produkte	Thema
Neubau, Bestandsimmobilie, Kommunale und soziale Basisversorgung, Energetische Stadtsanierung, Soziale Kommune »	
IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen 148 IKU - Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung 202 IKU - Barrierearme Stadt 234 IKU - Energieeffizient Bauen und Sanieren 220/219	Produktanpassungen zum 01.12.2016 1. Hinweis zu den förderfähigen Investitionen (148, 202, 234, 220/219) 2. Aufnahme einer Kreditmindestlaufzeit von vier Jahren in die Merkblätter (148, 202, 234) 3. Anpassung der Definition für die Ermittlung der Unternehmensumsatzgrenze (148, 202, 234) 4. Einführung beihilfefreier Zinsvarianten (202, 234) 5. Einführung der Beihilferegelung der AGVO für Verteilnetze nach Artikel 46 Abs. 5, 6 für Fernwärme und Fernkälte (202) 6. Erweiterung der Verwendungszwecke (202) 7. Wegfall Bestätigung durch die Kommune (202) 8. Wegfall Bestätigung durch Sachverständigen (234) 9. Einstellung der Förderung von Forfaitierungsmodellen (148) 10. Konkretisierung der beihilferechtlichen Regelungen (220/219)
Service-Informationen »	
Anlagen:	
Merkblatt IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148) Merkblatt IKU - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung (202) Merkblatt IKU - Barrierearme Stadt (234) IKU - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung (202): Bestätigung zum Kreditantrag IKU - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung (202) und IKU - Barrierearme Stadt (234): Verwendungsnachweis Bankdurchleitung Beihilfeantrag für das Fördergeschäft	

Neubau, Bestandsimmobilie, Kommunale und soziale Basisversorgung, Energetische Stadtsanierung, Soziale Kommune

IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148)

IKU - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung (202)

IKU - Barrierearme Stadt (234)

IKU - Energieeffizient Bauen und Sanieren (220/219)

Produktanpassungen zum 01.12.2016

1. Hinweis zu den förderfähigen Investitionen (148, 202, 234, 220/219)

In den IKU-Produkten werden Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur gefördert. Eine gewerbliche Nutzung des Investitionsobjekts bzw. Nutzung durch eine Landes- oder Bundesinstitution - beispielsweise durch Vermietung oder Verpachtung - ist dabei unschädlich, solange sich das Investitionsobjekt im Eigentum des kommunalen Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation befindet.

2. Aufnahme einer Kreditmindestlaufzeit von vier Jahren in die Merkblätter (148, 202, 234)

Aus regulatorischen Gründen wird eine Kreditmindestlaufzeit von vier Jahren in die Merkblätter aufgenommen. Dies entspricht der angewandten Bearbeitungspraxis.

3. Anpassung der Definition für die Ermittlung der Unternehmensumsatzgrenze (148, 202, 234)

Die Definition für die Ermittlung der Unternehmensumsatzgrenze für mittelständische Unternehmen (im Rahmen von ÖPP-Modellen) wird an die geltenden Regelungen für die gewerblichen KfW-Förderprodukte angepasst (siehe auch KfW-Information für Multiplikatoren vom 14.01.2016).

4. Einführung beihilfefreier Zinsvarianten (202, 234)

Ab 01.12.2016 werden beihilfefreie Zinsvarianten (ohne Tilgungszuschuss) eingeführt. In diesen Varianten entfällt die Notwendigkeit einer beihilferechtlichen Prüfung.

5. Einführung der Beihilferegelung der AGVO für Verteilnetze nach Artikel 46 Abs. 5, 6 für Fernwärme und Fernkälte (202)

Gegenwärtig werden Kredite ausschließlich unter der Beihilferegelung „De-minimis“ vergeben. Zur besseren Ausschöpfung des Förderhöchstbetrags von 50 Mio. EUR wird ab 01.12.2016 zusätzlich die Beihilferegelung der AGVO nach Artikel 46 Abs. 5, 6 (Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte) für den Verwendungszweck „Neu- und Ausbau sowie Modernisierung von Wärme- bzw. Kältenetzen“ zur Versorgung im Quartier eingeführt. Die Berechnung der Beihilfeobergrenze nach AGVO Artikel 46 Abs. 5, 6 erfolgt mit der Bestätigung zum Kreditantrag (Formularnummer 600 000 2300).

6. Erweiterung der Verwendungszwecke (202)

Ab 01.12.2016 werden alle Verwendungszwecke der quartiersbezogenen Wärme- und Kälteversorgung (neben den bestehenden Fördermöglichkeiten von Neubau und Erweiterung) um die Modernisierung ergänzt.

In folgenden Verwendungszwecken wird die Modernisierung neu aufgenommen:

- Modernisierung von KWK-Anlagen auf Basis von Erd-/Biogas
- Modernisierung von Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungssystemen
- Modernisierung von Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme
- Modernisierung von Wärme- und Kältespeichern

7. Wegfall Bestätigung durch die Kommune (202)

Auf die Bestätigung der Kommune bei Antragstellung, dass die geförderte Maßnahme im Einklang mit den Zielen der Stadtentwicklung steht, wird aus Gründen eines schlankeren Antragsverfahrens verzichtet. Diese Anforderung bleibt jedoch Bestandteil der Merkblattbestimmungen.

8. Wegfall Bestätigung durch Sachverständigen (234)

Zur Produktvereinfachung wird ab dem 01.12.2016 auf die verpflichtende Einbindung eines Sachverständigen, der bisher die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen bestätigen musste, verzichtet.

9. Einstellung der Förderung von Forfaitierungsmodellen (148)

Aufgrund der geringen Nachfrage werden Forfaitierungsmodelle ab 01.12.2016 nicht mehr gefördert.

10. Konkretisierung der beihilferechtlichen Regelungen (220/219)

Wegen Rückfragen aus dem Markt möchten wir zu den „Investitionsbeihilfen für KMU“ gemäß Artikel 17 AGVO folgenden Hinweis geben:

„Investitionsbeihilfen für KMU“ (Artikel 17 AGVO) können ausschließlich für Neubauvorhaben (Programmnummer 220) beantragt werden. Ausführliche Informationen zu den Vorgaben des Artikels 17 AGVO finden Sie in dem „Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen“ (Bestellnummer 600 000 0065).

Alle Änderungen gelten für Anträge, die ab dem 01.12.2016 bei uns eingehen.

Ein Verzicht auf bereits zugesagte Kredite mit dem Ziel der Neubeantragung zu den neuen Förderbedingungen ist nicht möglich.

Service-Informationen

Die aktuellen Merkblätter sowie die Formulare sind dieser KfW-Information beigelegt und können ab sofort auch im Archiv Ihres Partnerbereichs unter www.kfw.de/partnerportal heruntergeladen werden.

Alternativ können Sie die aktuellen Dokumente über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice: Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;
E-Mail: bestellservice@kfw.de**

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 0077	148	Merkblatt	IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen	12/2016
600 000 2293	202	Merkblatt	IKU - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung	12/2016
600 000 2501	234	Merkblatt	IKU - Barrierearme Stadt	12/2016
600 000 2300	202	Formular	Bestätigung zum Kreditantrag	12/2016
600 000 0227	202 / 234	Formular	Verwendungsnachweis Bankdurchleitung	12/2016
600 000 3370		Formular	Beihilfeantrag für das Fördergeschäft	05/2015

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters unter folgender kostenfreier Rufnummer:

- Infrastruktur (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9008